HPC

Für die Umwelt. Für die Menschen.

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum

Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

2304586 --
12.03.2024

GUTACHTEN

Auftraggeber

Sebastian Hofherr
Marcobrunnerstraße 11
68309 Mannheim

Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ in Herrenberg-Kuppingen

– Umweltbeitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange –

rb/ast

in Herrenberg-Kuppingen
–

INHALT **Seite**

1 Zusammenfassung 4
2 Anlass und Aufgabenstellung 6
3 Darstellung des Planvorhabens..... 6 3.1 Lage und geplante Nutzung 6
3.2 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise 10
3.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) 10

3.2.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB). 11
3.2.3 Weitere Empfehlungen zum Schutz des Naturhaushalts 14
4 Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 (6) 7 BauGB ..... 15 4.1 Übergeordnete Planungen und Schutzziele 15
4.1.1 Regionalplan 15
4.1.2 Flächennutzungsplan 16
4.1.3 Landschaftsschutz und geschützte Biotope 17
4.1.4 Wasserschutz, Hochwasserschutz 17
4.1.5 Biotopverbund 17
4.1.6 Besonderer Artenschutz 17
4.2 Fläche 18
4.3 Landschaftsbild und Naturhaushalt 19
4.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 19
4.3.2 Boden, Wasser, Luft und Klima 20
4.3.3 Wechselwirkungen 21
4.4 Mensch, Kultur- und Sachgüter 22
4.5 Emissionen, Abfälle und Abwasser, Energieerzeugung 22
Anhang I Literatur und Quellen 24
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis 24

ABBILDUNGEN Seite

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets 7
Abb. 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets 7
Abb. 3: Plangebietsübersicht nach Norden 8
Abb. 4: Plangebietsübersicht nach Süden 8
Abb. 5: Bebauungsplan-Entwurf „Westlich Haslacher Weg“ 9
Abb. 6: Städtebauliches Konzept „Westlich Haslacher Weg“ 9
Abb. 7: Zuordnung zu Innen- bzw. Außenbereich 16
Abb. 8: Auszug aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebiets 17
Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets 17

1 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ in Kuppingen, einem Stadtteil von Herrenberg, soll die Umgestaltung eines früheren Gärtnereigeländes ermöglicht und neuer, attraktiver Wohnraum geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Kuppingen und wird nördlich von der Jettinger Straße und östlich vom Haslacher Weg eingerahmt; es umfasst eine Fläche von ca. 2.555 m². Aktuell ist im nördlichen Teilbereich des Plangebiets noch ein Gebäudebestand mit Wohnhaus und Schuppen sowie Hausgarten vorhanden. Der südliche Teilbereich liegt als Wiese vor. Mit dem vorliegenden Umweltbeitrag werden die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt.

Die geplanten Nutzungen im Gebiet sollen durch das Bebauungsplan-Verfahren „Westlich Haslacher Weg“ Planungssicherheit erhalten und als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Umweltbelange entsteht durch die geplante Neubebauung auf bisher unbebauten, aber durch die frühere gewerbliche Nutzung als Gärtnerei anthropogen vorbelasteten Bereichen. Die Gebietsentwicklung orientiert sich am Umfeld mit seinen nachbarschaftlichen Belangen und soll möglichst naturverträglich erfolgen.

Durch die geplante Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit detaillierten Pflanzgeboten zur verpflichtenden Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Begrünung von Dachflächen und Tiefgaragen(-teilen) sowie der gärtnerischen Gestaltung von privaten Grundstücksbereichen werden die versiegelungsbedingten Auswirkungen reduziert. Hierzu sollen standortgerechte heimische Pflanzen(-arten) bzw. autochthones Saatgut gewählt werden. Eine weitere Minimierung der notwenigen Neuversiegelung wird dadurch erreicht, dass Fahrzeugabstellmöglichkeiten in bedeutendem Umfang in Tiefgaragen (unter den geplanten Gebäuden oder begrünt) zur Verfügung gestellt werden.

Auch für den Boden bedingt die erweiterte Überbauung nachteilige Auswirkungen. Dieser ist im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung und die vorausgegangene Nutzung als Gärtnereibetrieb anthropogen vorbelastet; er weist eine geringe Bedeutung im Naturhaushalt auf. Mindernd wirken auch hier die Maßnahmen zur Be- und Durchgrünung des Gebiets. Des Weiteren werden offene Stellplätze und Erschließungswege mit wasserdurchlässigen Belägen festgesetzt.

Die nachteiligen Auswirkungen für den Wasserkreislauf sind voraussichtlich gering. Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse ist im Gebiet von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Entwässerung des Plangebiets wird über ein modifiziertes Trennsystem erfolgen, das einen separaten Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser und Schmutzwasser ermöglicht.

Unter klimatischen Gesichtspunkten ist die Gebietsbegrünung ebenfalls positiv zu sehen, erhebliche Veränderungen am Kleinklima sind nicht zu erwarten.

Schutzgebiete, insbesondere des Netzes Natura 2000, und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Der besondere Artenschutz wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Das Gutachten empfiehlt, dass Bäume und Sträucher zum Schutz von Vögeln, die in den Gehölzen brüten können, nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Auch Gebäudeabrisse sollten nur außerhalb der Fledermausaktivitätszeit und der Brutzeiten hier anzunehmender Vogelarten stattfinden. Somit erstreckt sich der geeignete Zeitraum für die Baufeldbereinigung zwischen November und Februar. Mit dieser Maßnahme werden beide genannten Artengruppen berücksichtigt und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich vermeiden. Weiterhin werden insektenfreundliche Beleuchtung, Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag an großflächigen Fenstern sowie künstliche Nistkästen für Vögel und künstliche Fledermausquartiere zur Förderung der lokalen Fauna festgeschrieben bzw. empfohlen.

Nachteilige Auswirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung sind nicht gegeben.

Das Plangebiet wird an die örtliche Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen; umweltrelevante zusätzliche Emissionen oder Immissionen sind nicht zu erwarten.

Bei der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Westlich Haslacher Weg „*voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären (Zitat: § 215 BauGB).* Das Bebauungsplanverfahren kann somit in verkürzter Form nach § 215a BauGB beendet werden.

2 Anlass und Aufgabenstellung

Im nordwestlich der Stadt Herrenberg gelegenen Stadtteil Kuppingen soll ein ehemals als Gärtnerei genutztes Grundstück umgestaltet werden. Durch eine Neubebauung soll weiterer Wohnraum geschaffen werden. Dem Vorhaben wird eine naturverträgliche Entwicklung unter Wahrung der nachbarschaftlichen Belange zugrunde gelegt. Zur planungsrechtlichen Sicherung dient der Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“.

Das Bebauungsplanverfahren soll insgesamt in einem kombinierten beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs erfolgt eine Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der südliche Teilbereich liegt im Außenbereich, hier sollte das Bebauungsplan-Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden. Aufgrund aktueller gesetzlicher Änderungen wir das Verfahren gemäß § 215a BauGB durchgeführt. Dies ist möglich, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind oder als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären.

Die Voraussetzungen zur geplanten Verfahrensdurchführung sind gegeben, somit wird u. a. von der (förmlichen) Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem zugehörigen

Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Davon unabhängig sind in jeder Bauleitplanung die betroffenen Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nachfolgend dargestellt. Die Grundlage bildet der Entwurf zum Bebauungsplan (i. F. auch B-Plan) vom 24.10.2023 (Stand Juli 2023). Die weiterhin verwendeten Unterlagen sind themenbezogen angegeben und im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt.

3 Darstellung des Planvorhabens

3.1 Lage und geplante Nutzung

Das Plangebiet „Westlich Haslacher Weg“ liegt am westlichen Ortsrand des Herrenberger Stadtteils Kuppingen (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich betrifft ein ehemaliges Gärtnereigelände mit einem seit mehreren Jahren leerstehenden Wohngebäude, Nebengebäude bzw. Schuppen und brachgefallenem Hausgarten im Norden. Im Teilbereich südlich des Gebäudebestands liegt eine Wiese vor (s. Abb. 2). Das früher hier vorhandene, durch die Gärtnerei genutzte Gebäude/Gewächshaus (s. Abb. 2) existiert nicht mehr.

Mit den Flurstücken Nr. 3654/5 und Nr. 2933 umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 2.555 m². Er liegt weitgehend eben, auf einer mittleren Höhe von ca. +520 m ü. NHN. Im Norden reicht er bis an die Jettinger Straße, im Osten bis an den namengebenden Haslacher Weg. Die nähere Umgebung ist von Wohnnutzung geprägt, ca. 100 m östlich befindet sich eine Kindertagesstätte. Nach Südwesten erstreckt sich die freie Feldflur, im näheren Umfeld mit einem hohen Anteil an Wirtschaftswiesen, teilweise mit Obststand („Streuobstwiesen“).

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023)

Abb. 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023)

Abb. 3: Plangebietsübersicht nach Norden

(Foto: HPC AG, 03/2024)

Abb. 4: Plangebietsübersicht nach Süden
(Foto: HPC AG, 03/2024)

Die Festsetzungen zum B-Plan sehen ein Allgemeines Wohngebiet und eine Neubebauung mit drei Mehrfamilienhäusern vor (s. Abb. 4). Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Die maximal zulässige Gebäudehöhe über der Bezugshöhe beträgt je nach Dachtyp (Flach- oder Satteldach) zwischen 9,6 und 12 m. Zulässig sind Einzelhäuser mit einer

Längenbeschränkung von maximal 27 m. Tiefgaragen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

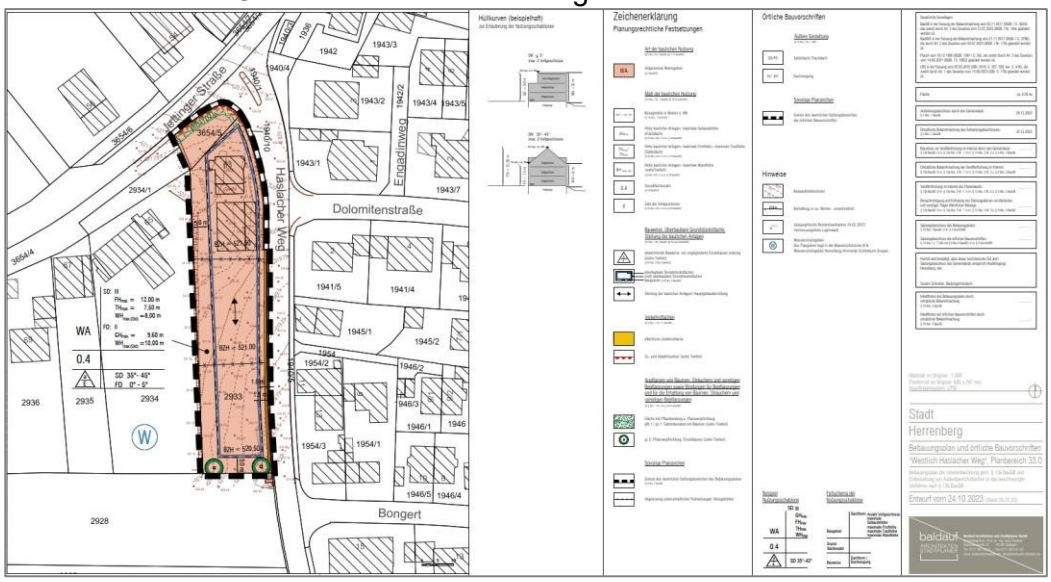

Abb. 5: Bebauungsplan-Entwurf „Westlich Haslacher Weg“
(Quelle: Büro Baldauf - Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf – Stand Juli 2023 [14])

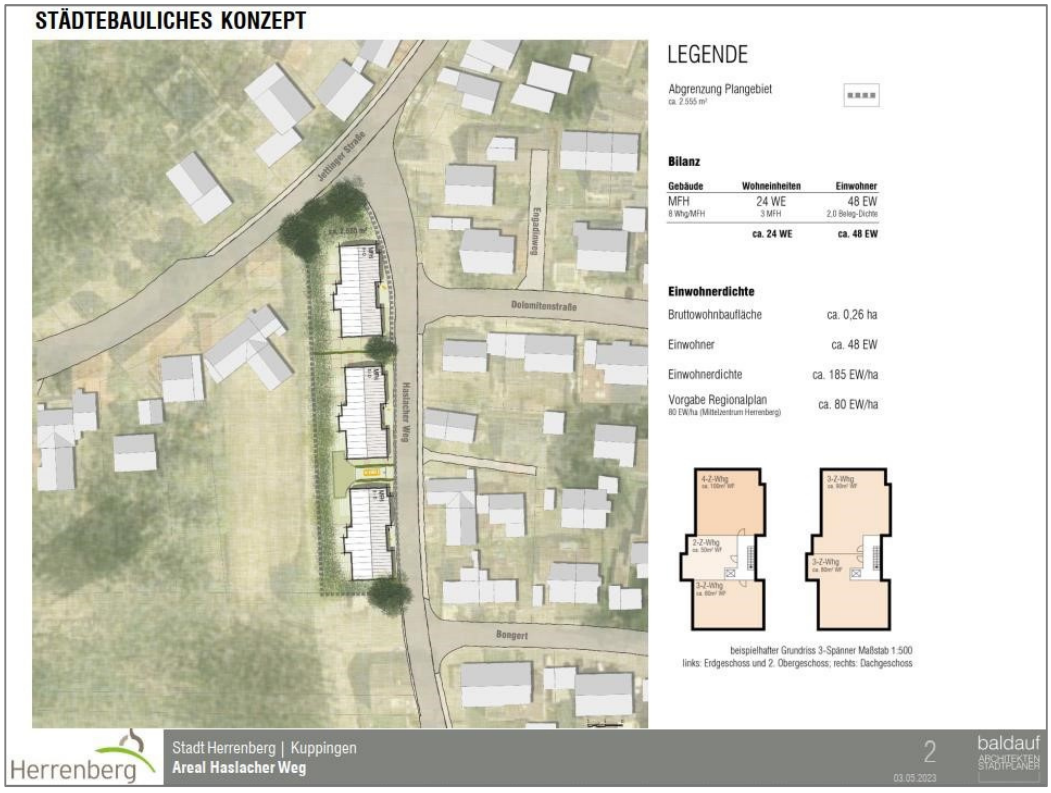

Abb. 6: Städtebauliches Konzept „Westlich Haslacher Weg“
(Quelle: Büro Baldauf - Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf – Stand Juli 2023 [14])

3.2 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Anschließend sind darüberhinausgehende Empfehlungen des Umweltbeitrags dargestellt.

3.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

M1 Beseitigung von Niederschlagswasser

Im Plangebiet ist eine in Schmutzwasser- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten, geplant ist ein modifiziertes Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist getrennt zu erfassen, innerhalb des Gebiets zu speichern und dann zu verdunsten oder über die belebte Bodenschicht zu versickern. Hinweis: Oberflächengewässer liegen im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vor.

Begründung:

Das Wassergesetz Baden-Württemberg beinhaltet die Forderung, dass in geeigneten Fällen das Niederschlagswasser am Ort des Entstehens zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten ist. Um dieser gesetzlichen Bestimmung gerecht zu werden, wurde die Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.

M2 Oberflächenbeläge

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und offener PKW-Stellplätze ist mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Sickerpflaster, in Sand verlegtem Pflaster etc.) zu erstellen.

Begründung:

Um die Versiegelung des Gesamtgebietes zu mindern, sind für bestimmte Flächen wasserdurchlässige Beläge festgesetzt. Städtebaulich, ökologisch, wie auch gestalterisch kommt dies dem Bereich ebenfalls zugute. Hinweis: Zum Schutz des Grundwassers können nur Flächen wasserdurchlässig ausgeführt werden, auf denen keine Verunreinigungen durch (öffentlichen) Verkehr zu erwarten sind.

M3 Dachbegrünung

Flachgeneigte Dächer (≤ 5°) von Gebäuden, einschließlich Garagen und Carports aber mit Ausnahme von Terrassen, Glasdächern, Oberlichtern und technischen Aufbauten sind mit einer kulturfähigen Substratschicht von mindestens 0,12 m zu

errichten und durch Ansaat von artenreichen, autochthonen (= gebietsheimischen) Kräutermischungen extensiv und flächendeckend zu begrünen.

Begründung:

Die Wärmespeicherung des flächendeckenden Substrats verzögert Temperaturschwankungen. Es verhindert somit ein schnelles Aufheizen der Dachflächen am Tag und verringert die nächtliche Wärmeabstrahlung. Begrünte Dächer speichern Niederschlagswasser, bringen einen Teil davon durch Verdunstung vorzeitig in den atmosphärischen Wasserkreislauf zurück und lassen das Überschusswasser erst zeitverzögert abfließen. Zudem wird dadurch ein kleinklimatischer Ausgleich für die Versiegelung erzielt und Lebens- und Nahrungsraum für Insekten und Vögel geschaffen.

M4 Tiefgaragenbegrünung/Überdeckung

Nicht überbaute Tiefgaragen bzw. Tiefgaragenteile sind soweit möglich mit einer kulturfähigen Substratschicht bzw. Erdschicht von mindestens 0,6 m zu überdecken und flächendeckend extensiv zu begrünen.

Begründung:

Grundsätzlich entsprechen die positiven Umweltauswirkungen der Tiefgaragenbegrünung denen der aufgeführten Dachbegründung. Durch den höheren Umfang bei der aufzubringenden Erd-/Substratschicht ist von einem entsprechend höherem Wirkungsgrad auszugehen.

M5 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z. B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.

Begründung:

Die Festsetzung dient dem Schutz von nachtaktiven Insekten und trägt damit zum Schutz der Fauna bei.

3.2.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

M6 Pflanzgebote

Die mit Pflanzbindung und Pflanzverpflichtung festgesetzten Maßnahmen sind grundsätzlich fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. An den dargestellten Standorten sind entsprechend den

nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen. Eine Auswahlliste mit den mit geeigneten Pflanzenarten ist dem Bebauungsplan angehängt.

Pflanzbindung 1 / Pflanzverpflichtung 1 (bfb 1 / pz 1) – Gehölzbestand mit Bäumen:

Anlage eines Gehölzbestands zur Gebietseingrünung unter Verwendung von standortgerechten Einzelbäumen mit Heckensträuchern im Unterwuchs am Nordrand des Gebiets. Um die gewünschte Heckenstruktur zu erhalten, ist der Bestand zu pflegen, ggf. durch Pflegeschnitt auszudünnen und weiterzuentwickeln. Für den Erhalt sind abgehende Gehölze entsprechend zu ersetzen.

Pflanzverpflichtung 2 (pz 2) – Einzelbaumpflanzungen:

Auf den dem Bebauungsplan zu entnehmenden, festgesetzten Standorten am Südrand des Gebiets ist ein standortgerechter Obst- oder anderer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 5 m parallel zur südlichen Grundstücksgrenze verschoben werden.

Pflanzverpflichtung 3 (pz 3) – Baumpflanzungen pro 300 m² nicht überbauter Grundstücksflächen (nicht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt).

Je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche, ist ein standortgerechter Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. Je Grundstück ist die Pflanzung von mindestens einem Baum umzusetzen, die Einzelbäume aus pz 2 werden dabei angerechnet.

Pflanzverpflichtung 4 (pz 4) – Begrünung nicht überbebauter Grundstücksflächen (nicht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt).

Mindestens 40 % der unbebauten, nicht zur Erschließung oder für andere zulässige Nutzungen erforderlichen privaten Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung (sog. Schottergärten, d. h. flächig mit Schotter überdeckte Gartenbereiche, ist aus nachhaltigen, ökologischen Belangen zum Schutz der Artenvielfalt und der Versickerungsfähigkeit des Bodens unzulässig. Ebenso wird empfohlen, die Verwendung von Kunstrasen oder Kunstpflanzen auszuschließen.

Begründung:

Die festgesetzten Pflanzverpflichtungen und Pflanzbindungen dienen der weiteren Ein- und Durchgrünung des Plangebiets. Sie minimieren die Flächenversiegelung und ergänzen die bestehenden Vegetationsstrukturen.

Der planungsbedingte Eingriff in den Naturhaushalt wird dadurch gemindert und ökologische Belange werden unterstützt. So bietet der Vegetationsbestand Schutz-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten, beispielsweise für Vögel und Insektenarten. Die Gehölze tragen zur Sauerstoffproduktion und einer Verbesserung des Kleinklimas

bei. Weitere ökologische Belange wie die Grundwasserneubildung können durch die Reduzierung der Bodenversiegelung gefördert werden.

Zudem dienen die Pflanzgebote der gestalterischen Qualität im Plangebiet und wirken damit positiv auf das städtebauliche Erscheinungsbild sowie das Landschaftsbild mit dem Ortsrand als Übergang von der freien Landschaft zur Siedlung.

Hinweise

H1 Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB, § 9 (1) Nr. 20 BauGB, §10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN-Normen 19731 und 18915 [3], [4]) wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung/Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

H2 Bodendenkmale (§ 9 (6) BauGB, §§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n), die Gemeinde oder das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten entsprechend informiert werden.

H3 Geotechnik

Für eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 [2] verwiesen und im Einzelfall eine gutachterliche Prüfung der Versickerungsfähigkeit vor Ort empfohlen.

Je nach Tonanteil kann bei den vorliegenden Bodenverhältnissen ein oberflächennahes saisonales Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) nicht ausgeschlossen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein Fachbüro angeraten.

H5 Abfallverwertungskonzept/ Bodenschutzkonzept

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung.
Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeigneten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

H6 Klimaschutz- und Klimawandelanpassung

Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird hingewiesen.

3.2.3 Weitere Empfehlungen zum Schutz des Naturhaushalts

Maßnahmen Artenschutz

A1 Die Baufeldfreimachung mit Gebäudeabrissen und Gehölzentnahmen/Rodungen, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober stattfinden. Diese Maßnahme dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

A2 Zum Erhalt der Artenvielfalt, insbesondere zur Förderung der lokalen Vogel- und Fledermauspopulation sollen an den Neubauten und/oder dem Baumbestand innerhalb des Plangebiet oder außerhalb, im räumlichen Zusammenhang, künstliche Nisthilfen bzw. Quartiere für Vögel und Fledermäuse fachgerecht angebracht und dauerhaft unterhalten werden.

A3 Zum Schutz von Vögeln wird empfohlen, die Anregungen der Relevanzprüfung zu großflächigen Verglasungen aufzunehmen (bzgl. weiterer Informationen s. [1], [13]).

A4 Zum Erhalt und zur Förderung der lokalen Insektenpopulation wird die Beleuchtung im gesamten Plangebiet insektenfreundlich, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt (bzgl. weiterer Informationen s. [12]).

Boden und Wasser

E2 Für die Entwässerung bzw. Abwasserbeseitigung im Plangebiet wird ein modifiziertes Trennsystem eingerichtet. Im gesamten Gebiet sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Fläche Retentionsflächen, Sickermulden, Ableitungsmulden und -gräben und weitere Anlagen zur Wasserrückhaltung und ggf. weiteren Nutzung wie z. B. Zisternen zulässig. Das zurückgehaltene Niederschlagswasser kann als Brauchwasser, u. a. für die Toilettenspülung oder Bewässerung von Vegetationsflächen verwendet werden. Verdunstungskälte kann für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zum Einsatz kommen. Insgesamt kann so Trinkwasser und Energie eingespart werden.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 (6) 7 BauGB

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind bestimmte Umweltbelange bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diese Umweltbelange sind nachfolgend aufgeführt. Bei der Darstellung werden die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans berücksichtigt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden.

4.1 Übergeordnete Planungen und Schutzziele

Das Plangebiet liegt am Ortsrand. Der nördliche, bereits bebaute Teilbereich wird dem Innenbereich, der südliche Teil dem Außenbereich zugeordnet (s. Abb. 7).

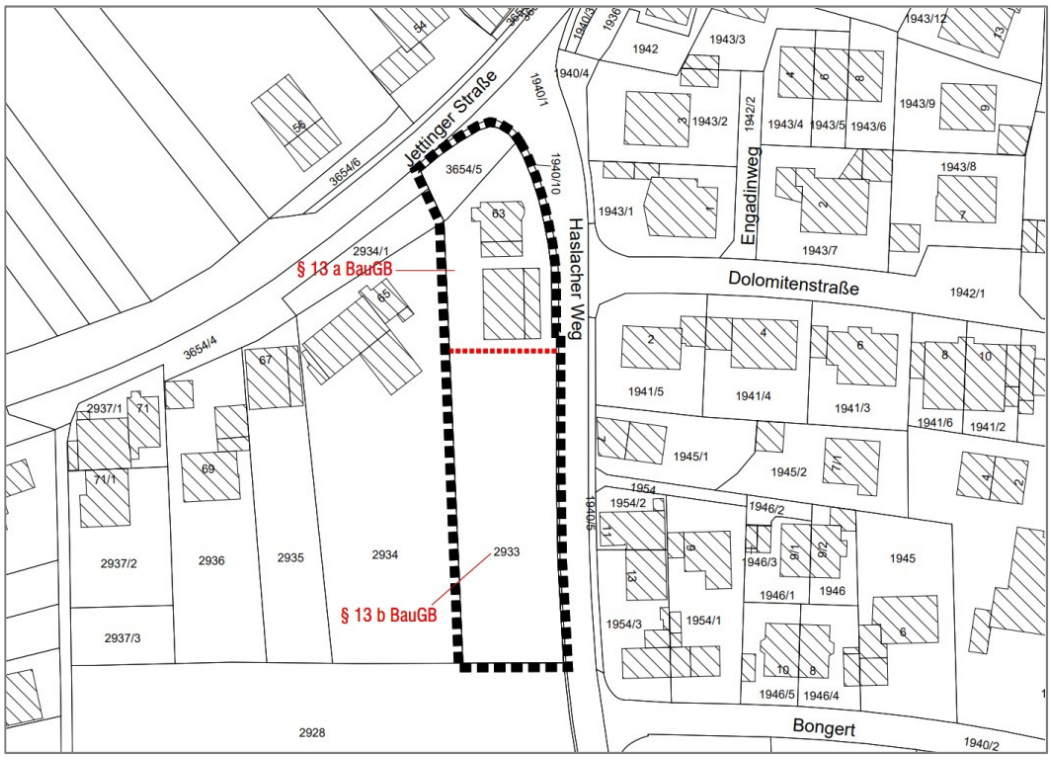

Abb. 7: Zuordnung zu Innen- bzw. Außenbereich
(Quelle: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf – Stand Juli 2023 [14])

4.1.1 Regionalplan

Gemäß der Strukturkarte im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (rechtsverbindlich seit 12.11.2020) ist Herrenberg Mittelzentrum im Verdichtungsraum und liegt in der Entwicklungsachse Stuttgart – Herrenberg – Nagold [14].

Die Raumnutzungskarte der Regionalplans (rechtsverbindlich seit 19.08.2016) stellt den Stadtteil Kuppingen hauptsächlich als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dar. Regionalplanerische (s. Abb. 8 [14]).

Abb. 8: Auszug aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebiets
(Quelle: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf – Stand Juli 2023 [14])

4.1.2 Flächennutzungsplan

Im „Flächennutzungsplan – 1. Fortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg mit den Gemeinden Deckenpfronn – Herrenberg - Nufringen“ (rechtswirksam seit 18.11.1994) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche und Gartenbaubetrieb ausgewiesen (s. Abb. 9 [14]).

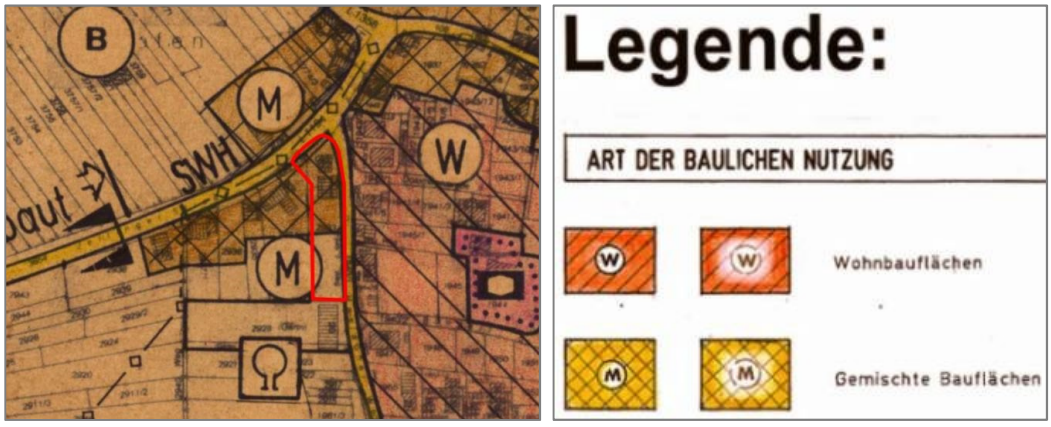

Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets
(Quelle: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf – Stand Juli 2023 [14])

4.1.3 Landschaftsschutz und geschützte Biotope

Schutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Objekte gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen im Plangebiet nicht vor.

Die nächstgelegenen Schutzgebiets-Teilflächen der Kulisse Natura 2000 befinden sich ca. 3 km östlich des Plangebiets Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Schönbuch“ (Schutzgebiets-Nr. 7420-341) sowie dem hier ähnlich verlaufenden und gleichnamigen Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ (Schutzgebiets-Nr. 7420-441).

4.1.4 Wasserschutz, Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Herrenberg der Ammertal-Schönbuch-Gruppe (WSG-Nr. Amt 115.110) und wird der Wasserschutzgebietszone III B zugeordnet.

Es liegt außerhalb von Quellenschutzgebieten sowie von Überschwemmungsgebieten. Eine Hochwasserbetroffenheit liegt nicht vor.

4.1.5 Biotopverbund

Flächen mit eigenständiger Bedeutung für den Biotopverbund sind in dem am Ortsrand liegenden Plangebiet nicht vorhanden.

Im Biotopverbund mittlerer Standorte erfasste Flächen erstrecken sich im Umfeld nach Südwesten, mit einem Abstand von ca. 100 m.

4.1.6 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde für das Plangebiet im Jahr 2023 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse durchgeführt [6]. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Gebäude- und Gehölzbestand des Plangebiets ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse, in Form von Tagesverstecken vorhanden ist. Einen dauerhaften Witterungsschutz mit ausreichender Verdunklung bieten sie aber nicht. Für Vögel sind hier Fortpflanzungsstätten für eine dauerhafte Nutzung sowie kurzfristig als Ruhestätte geeignete Lebensraumelemente vorhanden. Die vorliegenden Brutmöglichkeiten bieten sich i. W. für gebäude- und zweigbrütende Arten an, zur Brut geeignete Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Hinweise auf einen länger andauernden Fledermaus- oder Vogelbesatz gab es im Plangebiet nicht. Am/im Gebäudebestand sowie in den Gehölzen fanden sich keine Anzeichen auf einen wiederholten Anflug (charakteristischen Verfärbungen), ebenso wenig lagen Kotspuren oder Nahrungsreste vor, die auf einen länger andauernden Aufenthalt von Fledermäusen hindeuten. Vogelnester oder Nestreste waren auf der überplanten Fläche nicht erkennbar.

Das Plangebiet bietet darüber hinaus kein weiteres Habitatpotenzial, z. B. für die Zauneidechse oder andere relevante Tierarten (Amphibien, Wirbellose, etc.).

Als artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme, d. h. um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 zu vermeiden, wurde festgehalten, dass die Baufeldbereinigung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeiten anzunehmender Vogelarten erfolgen soll. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen ist der Zeitraum zwischen November und Februar für entsprechende Abrissarbeiten sowie Gehölzentnahmen geeignet.

Um im Zuge der Neubebauung bei großflächigen Verglasungen die gefährlichen Spiegelungen einzudämmen, wird empfohlen, nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % einzusetzen. Sollte auf einer stark sonnenexponierten Front ein Sonnenschutzglas unverzichtbar sein, lassen sich Spiegelungen auf Sonnenschutzgläsern mit einem Punktraster dämpfen. Beim Einsatz von reflexionsarmem Glas ist darauf zu achten, dass keine neuen Gefahrenstellen durch Transparenz entstehen. Verglaste Eckbereiche und andere Durchsichten sollten mit einer entsprechenden Raumaufteilung oder Innengestaltung vermieden werden [13].

Des Weiteren ist das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den Neubauten und/oder im Gehölzbestand des Plangebiet sowie die Nutzung von insektenfreundlichen Beleuchtungen zum Erhalt bzw. zur Förderung der örtlichen Tierpopulationen im B-Plan festgelegt [1], [12].

4.2 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.555 m², in der Vergangenheit war hier eine Gärtnerei ansässig. Im nördlichen Teilbereich ist Bestandsbebauung vorhanden. Der Gehölzbestand mit mehreren Bäumen und Sträuchern beschränkt sich i. W. auf den Hausgarten am Nordrand des Plangebiets. Einzelne weitere Gehölze sind am östlichen Rand sowie in der Südostecke zu finden. Auf der früher durch die Gärtnerei genutzten Freifläche liegt jetzt eine Wiese vor.

Der überbaute Flächenanteil wird sich gemäß Planung erhöhen. Dementsprechend werden zum einen bereits durch die derzeitige Bebauung genutzte Bereiche erneut überbaut. Zum anderen erfolgt eine Neubebauung auf der durch die frühere Gärtnereinutzung geprägten Wiese. Mit der Planungsumsetzung sollen Gehölzentnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden und verbleibende Freiflächen sollen gärtnerisch angelegt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit der Umnutzung mit einer an die Ortsrandbebauung anschließenden, ehemals durch eine Gärtnerei gewerblich genutzten Fläche, entspricht die vorliegende Planung diesen gesetzlichen Vorgaben.

4.3 Landschaftsbild und Naturhaushalt

Die Gemeinde Kuppingen ist ein Stadtteil von Herrenberg. Herrenberg bildet ein Mittelzentrum innerhalb der Region Stuttgart. Zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten gehörend, liegt es am östlichen Rand des Naturraums Obere Gäue [9].

Bei den Oberen Gäuen handelt es sich um eine überwiegend agrarisch genutzte Landschaft, die von Waldgebieten, d. h. dem Schwarzwald im Westen und dem Keuperbergland im Osten umgeben ist. Zu den Oberen Gäuen gehören das oft als Synonym verwendete Korngäu und das Heckengäu, des Weiteren werden Dorngäu und Enzgäu abgegrenzt. Kuppingen, im Osten dieses Naturraums gelegen, wird dem Korngäu zugeordnet. Hier sind vorwiegend fruchtbare, steinfreie Löss- und Lösslehmböden über Lettenkeuper (Unterkeuper, Erfurt-Formation) ausgebildet. Im Vergleich zu den angrenzenden Waldländern herrscht in den Gäulandschaften ein milderes Klima [8].

Das Plangebiet schließt unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Kuppingen mit entsprechender Bestandsbebauung an und wurde bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzt. Die Planung, u. a. das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der umliegenden Ortsbebauung, maßgebliche Veränderungen des Landschaftsbilds sind somit nicht zu erwarten. Zudem soll durch Eingrünung und eine an der Umgebungsbebauung ausgerichtete Kubatur eine gefällige Ortsrandgestaltung erreicht werden.

4.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im März 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebiets, zur Aufnahme der Nutzungen. Bei der Kurzbegehung für die Erstellung des Umweltbeitrags im März 2024 wurden keine bewertungsrelevanten Veränderungen an den örtlichen Verhältnissen aufgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das frühere Betriebsgelände einer Gärtnerei mit zugehörigem Gebäudebestand. Die bebauten Bereiche mit Wohnhaus, Anbau und Schuppen werden unter dem LUBW-Biotoptyp Nr. 60.10 – Von Bauwerken bestandene Fläche erfasst. Die umgebenden versiegelten Zugangs-/Zufahrtsbereiche gehören zum LUBW-Biotoptyp Nr. 60.21 – Völlig versiegelte Straße oder Platz. Über den LUBW-Biotoptyp Nr. 60.60 – Garten wird der Hausgarten im Norden des Plangebiets erfasst. Die im Süden des Plangebiets vorliegende Wiese umfasst einen von Fettwiesenarten dominierten Vegetationsbestand und entspricht somit dem LUBW-Biotoptyp Nr. 33.41 – Fettwiese mittlerer Standorte. Die wenigen, außerhalb des Hausgartens vorhandenen Einzelbäume entsprechen dem LUBW-Biotoptyp Nr. 45.30.

Im neuen Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ werden Pflanzmaßnahmen sowie der Erhalt von Neupflanzungen und ggf. Pflanzbeständen geregelt.

Am Nordrand des Plangebiets wird über die Pflanzbindung / Pflanzverpflichtung pfb 1 / pz 1 ein aus Bäumen bestehender Gehölzbestand aus standortgerechten Einzelbäumen mit Heckensträuchern als Unterpflanzung festgesetzt, der als Mischtyp der LUBW-Biotop Nrn.

42.20 – Gebüsch mittlerer Standorte und 45.30 – Einzelbäume beschrieben werden kann. Am Südrand sieht die Pflanzverpflichtung pz 2 zwei Einzelbäume (Obst- oder sonstiger Laubbaum) - LUBWBiotoptyp 45.30 vor. Insgesamt ist je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen, pro Grundstück jedoch jeweils mindestens ein Baum
(pz 3).

Bei der Gestaltung der privaten Grundstücksflächen wird über pz 4 festgesetzt, dass ein Anteil von mindestens 40 % als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist (LUBWBiotoptyp 60.60). Dächer mit entsprechend flacher Dachneigung (≤ 5°) sind zu begrünen. Die Anlage von Schottergärten ist nicht gestattet.

Die aktuell im Plangebiet vorliegenden Vegetationsstrukturen sind von der vorangegangenen Nutzung geprägt und zeigen keine wertgebenden Besonderheiten. Sie bilden nur einen kleinen, aber vorhandenen Lebensraum für typische Tierarten der Siedlungen. Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Arten wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung eingegrenzt [6]. Danach wird das Plangebiet voraussichtlich nicht von Arten mit hervorgehobener Relevanz besiedelt.

Grundsätzlich liegt hier Habitatpotenzial für unterschiedliche Fledermaus- und Vogelarten vor, wobei die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Gebiets variieren. Gebäudebestand und einzelne Gehölzen umfassen Strukturen die als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können, Hinweise auf eine entsprechende Nutzung gibt es jedoch nicht.

Die Grünflächen können zur Nahrungssuche dienen, um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt es sich aber nicht. Die biologische Vielfalt in der Vegetation ist aufgrund der vorausgegangenen Nutzung als Gärtnereigelände und gegenwärtigen Nutzung, i. W. als regelmäßig gemähte Wirtschaftswiese eingeschränkt.

Mit der geplanten Umgestaltung im Plangebiet geht i. W. der Verlust einer typischen Fettwiese einher. Entsprechend strukturierte Wiesenflächen liegen in der angrenzenden freien Feldflur vor. Die Festsetzung einer gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen und der Neupflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern trägt zur Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Für die Flachdächer und nicht überbaute Tiefgaragenbereiche wird eine Begrünung festgesetzt; womit sich die nachteiligen Umweltauswirkungen der Bebauung ebenfalls mindern lassen.

Um einen Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird zudem der Zeitraum für die Baufeldfreimachung entsprechend festgesetzt.

4.3.2 Boden, Wasser, Luft und Klima

Aufgrund der Ortsrandlage sowie der Bestandsbebauung und der Nutzung durch einen Gärtnereibetrieb sind die Böden im Plangebiet, auch die freiliegenden Böden im südlichen Teilbereich, anthropogen überprägt und in der LGRB-Bodenkarte entsprechend gekennzeichnet [7]. Sie weisen eine geringe Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auf [11].

Im Untergrund des Plangebiets steht Lösslehm an, der durch Verwitterung aus Löss entstanden ist und aus Schluff mit unterschiedlichen Anteilen von Feinsand, Ton und Kalk besteht [7]. Das Lösssediment bildet eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Wasserführung [7]. Somit hat das Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung und damit für das Schutzgut Grundwasser [10]. Quellen, Fließgewässer und stehende Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinweise auf eine Hochwasserbetroffenheit liegen für das Plangebiet nicht vor. Das geplante Trennsystem soll die Minderung der Grundwasserneubildung aufgrund der erhöhten Versiegelungsrate minimieren.

Die mit dem Bebauungsplan zulässige Erhöhung der Versiegelungsrate, ist mit nachteiligen Auswirkungen für den Boden verbunden. Um die Bodenfunktionen im überbauten Bereich so weit wie möglich zu erhalten, sind gemäß Festsetzung private Erschließungswege und offene Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Beim Umgang mit den Böden sind die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetztes sowie die einschlägigen Fachkonventionen zu beachten [3], [4]. Zudem wird die Neuversiegelung durch die auf 0,4 begrenzte Grundflächenzahl auf das für eine Wohnnutzung erforderliche Maß beschränkt.

Um anfallendes häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt beseitigen zu können, wird ein modifiziertes Trennsystem eingerichtet. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser soll innerhalb des Gebiets zurückgehalten werden und hier verdunsten oder versickern, z. B. über Vegetationsbewässerung. Die Nutzung von Rückhalteeinrichtungen wie z. B. Retentionsflächen oder Zisternen ist zulässig. Eine maßgebliche Verringerung des Grundwasserdargebots ist nicht zu erwarten.

Das Plangebiet lässt sich dem Stadtrand-Klimatop zuordnen. Diese Art von Klimatop wird durch dichter stehende, max. dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch max. fünfgeschossige freistehende Gebäude mit Grünflächen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden [15].

Die künftig mögliche Bebauung führt aufgrund der momentanen Situation voraussichtlich nicht zu einer merklich ungünstigeren klimatischen Bilanz. In den Festschreibungen des Bebauungsplans wird das Maß der baulichen Nutzung geregelt und u. a. ein günstiges Verhältnis von wärmeabgebender Hülle zu beheiztem Volumen sowie eine möglichst hellfarbige Oberflächengestaltung bei der Neubebauung festgelegt. Dies trägt dazu bei, eine übermäßige Erwärmung im Gebiet zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen sowie den klimawirksamen Pflanzgeboten sind lokalklimatisch, bzgl. Frisch- und Kaltluftentstehung sowie Luftaustausch, keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten. Durch eine künftige Umsetzung von Dachbegrünungen bei einer Neubebauung, den Einsatz regenerativer Energien und die Entwässerung im Trennsystem wird die kleinklimatische Situation zusätzlich gesichert.

4.3.3 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Fläche als Funktionsträger für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Funktionsträger im Wasserkreislauf
- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen sowie von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses (Pflanzen) auf das Klima und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor sowie als Lebensraum

Wechselwirkungen, die zu erheblichen Schutzgut-Beeinträchtigungen führen, sind im Zuge der Planumsetzung nicht zu erwarten.

4.4 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wodurch zeitgemäßer neuer Wohnraum geschaffen werden kann.

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Ladengeschäfte, Handwerksbetriebe, Gartenbaubetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zugelassen.

Besondere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das ehemalige Gärtnereigelände ist nicht öffentlich zugänglich und kann somit nicht zur Naherholung genutzt werden. Belästigungen im Umfeld durch die geplanten Baumaßnahmen mit der damit ggf. verbundenen Betriebsamkeit und Lärm sind nur temporär und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Zusammenhang mit im weiteren Umfeld des Plangebiets vorliegenden Tierhaltungsbetrieben sowie einer Brennerei wurden Untersuchungen zu Geruchsimmissionen durchgeführt [5]. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen bzw. Festsetzungen im B-Plan zum Schutz vor Geruchsimmissionen notwendig sind.

Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass falls bei der Durchführung der Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden sollten, gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen sind. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.5 Emissionen, Abfälle und Abwasser, Energieerzeugung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt; die ehemalige Nutzung als Gartenbaubetrieb ist zukünftig nicht mehr zulässig.

Maßgebliche Veränderungen der vom Gebiet ausgehenden Emissionen sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist an die örtliche Abfallwirtschaft angeschlossen.

Zukünftig wird es im Trennsystem entwässert. Die Abwässer sowie das Niederschlagswasser, das ggf. von (Verkehrs-) Wegen abläuft, werden direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Das im Gebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll dort zurückgehalten und verdunstet oder über die belebte Bodenschicht versickert werden. Diesen Zwecken dienende Anlagen wie Retentionsflächen, Sichermulden, Ableitungsmulden und -gräben oder Zisternen sind im gesamten Plangebiet zulässig.

Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung besteht.

HPC AG	HPC AG
Projektleiterin	geprüft
Roswitha Beier-Groß Dipl.-Agrarbiologin	Dr. Barbara Eichler Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

[1] ARTENSCHUTZMANAGEMENT GGMBH – JÜRGEN TRAUTNER, FILDERSTADT (Hrsg): https://www.artenschutz-am-haus.de

[2] DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL (DWA): Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - April 2005; Stand: korrigierte Fassung März 2006.

[3] DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Mai 1998.

[4] DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. August 2002.

[5] DR. ING. FRANK DRÖSCHER, TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ (2023): Stadt Herrenberg, Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ – Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen, 16. Februar 2023

[6] HPC AG (2023): Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ in Herrenberg-Kuppingen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Gutachten Nr. 2301827, Rottenburg, April 2023.

[7] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB, 2024): Geologische Karte GK 50, Hydrogeologische Karte HK 50 und Bodenkarte BK 50, blattschnittfreie Darstellung/blattschnittfreie Vektordaten, abgerufen Februar 2024.

[8] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG: https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/unser-land/gaeulandschaften, abgerufen Februar 2024.

[9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Kartenviewer zum Thema: Naturräumliche Gliederung - Online unter: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml, abgerufen Februar 2024.

[10] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, abgestimmte Fassung, Karlsruhe 2005.

Ergänzt durch: StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Wolfschlugen 05/2016.

[11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe.

[12] Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, LNV-Info 08/2021 – zum Schutz der Nacht: https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem.

[13] SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (Hrsg.): https://vogelglas.vogelwarte.ch.

[14] STADT HERRENBERG/BALDAUF ARCHITEKTEN (2023): Unterlagen zum Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“ in Herrenberg-Kuppingen: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Entwurf vom 24.10.2023 mit Stand 25.07.2023.

[15] STÄDTEBAULICHE KLIMAFIBEL ONLINE: https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/, abgerufen Februar 2024.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. 1983, 797, Glied.-Nr.: 2139-1), mit aktuellen Änderungen.
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 201 (GBl. 2013, 229), mit aktuellen Änderungen.
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (LandesKreislaufwirtschaftsgesetz)
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).